



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	- 9. Mai 2022
Abl.: 004-1	Bearb.: Pio
Blg. 1	

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

02/2022

am **Mittwoch, den 27. April 2022**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1)

Beginn: **18.01 Uhr**
Ende: **19.45 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 19.04.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die notwendigen Unterlagen waren in der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Amt aufgelegt.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Dobernigg Josef	SPÖ
04		Dohr Edwina	ÖVP
05		Domes Barbara	SPÖ

06	Furian Hartwig	SPÖ
07	Haller Kurt	SPÖ
08	Hemet Mag. Simone	SPÖ
09	Hyden Gerald Karl	SPÖ
10	Kitzer MMSt. Ernst	ÖVP
11	Kleiner Sonja	SPÖ
12	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
13	Matheuschitz Georg	FPÖ
14	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
15	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
16	Pichler Robert	SPÖ
17	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
18	Setz Maria	SPÖ
19	Steiner Andrea	SPÖ
20	Strohmaier Michael	SPÖ
21	Unterweger Lisa	SPÖ
22	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
23	Das Ersatzmitglied des GR	Hribernig Fabian
24		SPÖ
25	Schaunig Boris	SPÖ
26	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
27	Guetz Thomas	DU
	Brückler Johann	ÖVP

Ferner:

Amtsleiter	Mag. Zernig Michael
Finanzverwalter-Stellvertreterin	Jannach Mag. Sarah
Schriftführerin	Prossegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Setz Maria
02	Protokollprüfer	Matheuschitz Georg

entschuldigt / unentschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR MMMag. Dr. Krainz Markus (vertreten durch EGR Hribernig Fabian)

GV Unterweger Gerald (vertreten durch EGR Schaunig Boris)

GR Woschitz Christian (vertreten durch EGR Ing. Steiner Beatrix)

GR Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Brückler Johann)

GR Archer Johann (vertreten durch EGR Guetz Thomas)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bgm Orasch Ing. Christian**

Schriftführung: **Prossegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
D		Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates
E		Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kontrolle der Gebarung
F		Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft
G		Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales und Generationen
H		Wahl des Obmannes / der Obfrau des Ausschusses für Soziales und Generationen
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 298, KG 72132 Kreuth); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Standverteilerwechsel – Störfall (auf Höhe Parz. Nr. 53/1, KG 72132 Kreuth), KNG-Kärnten Netz, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro
02.		Weg- und Teilungsangelegenheit: Ebenthal , Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling
03.		Aufhebung des Aufschließungsgebietes für Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein (Antragsteller: Josef Mickl)
04.		Selbstständiger Antrag: <u>Antrag Nr. 16:</u> Beauftragung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe zum Zweck der Erarbeitung eines Maßnahmenpakets und einer Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“
05.		Kontrollausschussbericht/e und Bericht zum Rechnungsabschluss 2021
06.		Finanzbeschlüsse
	06.1.	Rechnungsabschluss 2021

	06.2.	Eröffnung von Sparbüchern bzw. Zweckwidmung von Einlagen
	06.3.	Rücklagenbewegungen
	06.4.	1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 (1. NTVA 2022)
	06.5.	Finanzierungspläne: Projekt Balkone bei Mehrparteienwohnhäusern, LED-Lampentauschprogramm 2022 (inkl. KIP 2020), Straßenbau etc.
07.		Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2021
08.		e5-Projekt: Ölkeselfreie Gemeinde Ebenthal in Kärnten
09.		Fördervereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, 6. Kita Gruppe (Gradnitz)
10.		FF Radsberg- Ankauf eines TLFA 2000
	10.1	Anpassung des Finanzierungsplans
	10.2.	Finanzierungsvereinbarung zwischen den Mitgliedern der FF-Kameradschaft Radsberg und der Marktgemeinde Ebenthal i.K.
	10.3.	Auftragsvergabe – Ankauf eines TLFA 2000 (Magirus – Lohr)
11.		Ebenthaler Lärmschutzverordnung
xxx		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
12.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

A:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er möchte seitens des Bürgermeisters vorab auch ein paar Informationen preisgeben. Er ersuche um Verständnis, dass hierzu keine Diskussionen oder Wortmeldungen erfolgen sollten. Man habe für 4. Mai 2022 Ehrungseinladungen für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Altbürgermeister Franz Felsberger und für die Verleihung des Ehren-Ebent(h)alers an EGR Erich Sablatnig ausgesendet. Es werde auch LH Dr. Kaiser daran teilnehmen. Die Rückmeldungen seien derzeit noch etwas spärlich. Also bitte um Rückmeldung durch die Gemeinderäte, damit man auch planen und die Veranstaltung auch von der Verpflegung her organisieren könne.

Bezüglich der Seniorentage habe er auch eine Information. Sollte jemand außerhalb dieses Gremiums mit Senioren zu reden kommen, könne mitgeteilt werden, dass noch genügend Plätze frei seien, außer beim GH Felfernig und beim GH Felsberger. Diese Veranstaltungen seien voll ausgebucht. Die Gemeinderäte seien ohnehin herzlich eingeladen.

Gestern sei noch eine Frage von Herrn Ernst Kitzer bezüglich einer Anfrage vor einem Jahr aufgetaucht. Er möchte die Antwort hier zu Protokoll geben. Es gehe um den kleinen Weg in der Krügerkurve, Richtung Rudolf-Kirchschläger-Straße. Da habe es voriges Jahr eine Anfrage gegeben. Man wollte das über die Landesstraßenverwaltung spielen. Man habe da leider nie eine Antwort bekommen. Heute habe man das mit einem Holzgeländer und Reflektionen selber entsprechend abgesichert.

GV Matheuschitz habe gestern auch ein Anliegen vorgebracht, welches außerhalb von Anträgen erfolgen und amtswegig erledigt werden solle. Es gehe da um einen desolaten Kanaldeckel im Bereich der Oremusstraße / Sattnitzgasse / Gurnitzer Straße. Dieses Anliegen sei bereits in Arbeit.

Man komme nochmal auf die Ehrungsveranstaltung zurück. Es gab da und dort Diskussionen bezüglich der Ehrenbürgerschaft des Altbürgermeisters Woschitz. Das erfolge auf seinen eigenen Wunsch hin, das müsse nochmal betont werden, aber in einem kleineren Rahmen. Man werde das aber auch würdig gestalten. Man werde da auch andere zu ehrende Personen integrieren.

Die Bodenschwelle im Schotterweg müsse antragsmäßig behandelt werden. Die Schwelle sei bestellt und werde nach Erhalt montiert.

Bezüglich des abgeänderten Antrages im Bereich Kreuth beim Mostheurigen Raunjak wurde eine teilweise Markierung mit einer Tempobremse angebracht. Es werde dann noch eine 30km/h Bodenmarkierung erfolgen. Man wolle im Bereich der VS Zell/Gurnitz auch eine Temporeduzierung erwirken. Das sei nicht so einfach. Es sei auch der Wunsch eines Schutzweges aufgetaucht. Er habe alle Sachen aufgenommen. Sie wurden mit dem Land bzw. der BH auch besprochen. Er sei draufgekommen, dass auch in Klagenfurt das eine Stück so behandelt werde und das andere anders. Man habe für das eine oder andere aber auch Kompromisse gefunden. Diese Sachen werden im Kompromisswege zumindest einer Änderung oder positiven Erledigung zugeführt.

Heute werde im Gemeinderat auch ein Antrag bezüglich der Sternenstadt Fulda behandelt. Gestern im Ausschuss wurde die Bitte geäußert, zumindest eine Informationsveranstaltung mit einem Experten zu veranstalten. Man werde eine Sitzung im hierfür zuständigen Ausschuss, rein als Informationsveranstaltung und nicht als Ausschusssitzung, für nächste Woche mit Dr. Rogi anberaumen. Das werde morgen in die Wege geleitet. Das Amt habe die Kontaktdateien schon herausgesucht. Es werden eventuell auch alle GR Mitglieder dazu eingeladen.

Er möchte noch einmal betonen, dass gewisse Sachen nicht immer über den Weg eines Antrages zur Behandlung gelangen müssen. Das eine oder andere könne auch so immer über seinen Tisch laufen. Es sei sein Job, solche Anfragen zu erledigen und solche Dinge auch positiv für die Bevölkerung zu erwirken. GV Ambrosch und Vertreter des Altgemeindeteils Mieger haben ihn gebeten, die Landesstraßenverwaltung bezüglich der seit Jahren geplanten Verlegung der Radsberger Landesstraße L100c im Bereich Hinterberg zu kontaktieren und das ehestmöglich umzusetzen. Da gehe es um die Kreuzungseinbindung der

Radsberger Landesstraße / Miegerer Landesstraße im Bereich Hinterberg. Da gehe es um die Verkehrssicherheit der Bevölkerung. Die Planung bzw. die Grundablösen seien schon lang erfolgt. Es sei eigentlich alles auf Schiene. Das Schreiben an den zuständigen Referenten, LR Gruber, liege bereits zur Unterschrift in der Postmappe, dass es mit Nachdruck des Bürgermeisters im Sinne der Verkehrssicherheit zu einer Lösung kommen möge.

Es gab von GV Ambrosch und von Vertretern der SPÖ ein Anliegen bezüglich der Versetzung der Ortstafel Rottenstein nach vor in Richtung der Gemeinschaftsanlage, um sich eine zusätzliche Tafel zu ersparen. Das Anliegen wurde im Amt auch schon entsprechend vorbereitet.

Es seien also nicht immer Anträge nötig, wenn etwas gemacht werden solle.

B:**Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Setz Maria**
- **GV Matheuschitz Georg**

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

C:**Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt eingebracht wurden.

D:**Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates**

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: GR Gasser habe nach der letzten Sitzung aufgrund Wohnsitzwechsels auf sein Gemeinderatsmandat verzichten müssen. Aufgrund des Wahlvorschlages der GR Fraktion der Wahlliste der SPÖ erfolge die Nachfolge auf das Mandat.

Er nimmt sodann die Angelobung der bereits als Ersatzgemeinderätin angelobten Frau Mag. Simone Hemet vor dem Gemeinderat vor.

E:**Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Kontrolle der Gebarung**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ für die Punkte E, F, G, ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen. Statt Gasser wird Mag. Hemet für den Ausschuss vorgeschlagen.

F:**Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist unter Punkt E ersichtlich. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen. Statt GR Pertl, MSc. wird Frau GR Mag. Hemet für den Ausschuss vorgeschlagen.

G:**Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Soziales und Generationen**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist unter Punkt E ersichtlich. Statt Gasser wird GR Pertl, MSc., für den Ausschuss vorgeschlagen.

H:**Wahl des Obmannes / der Obfrau des Ausschusses für Soziales und Generationen**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „A“ angeschlossen. Statt Gasser wird GR Pertl, MSc., als Obmann vorgeschlagen.

Bgm Ing. Orasch: Die von ihm verlesenen Änderungen der Ausschüsse seien von den Mandataren zur Kenntnis genommen worden. Wie im Punkt E, F, G und H erwähnt, werden die Mandatare somit für gewählt erklärt.

zur Tagesordnung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Gibt es Änderungswünsche, Ergänzungswünsche zur Tagesordnung oder Wortmeldungen? Das sei nicht der Fall. Wer der Tagesordnung die Zustimmung erteile, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 01.:**Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO****01.1.**

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 298, KG 72132 Kreuth); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Standverteilerwechsel – Störfall (auf Höhe Parz. Nr. 53/1, KG 72132 Kreuth), KNG-Kärnten Netz, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 24.03.2022, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrab- und Verlegearbeiten für die KNG-Kärnten Netz GmbH im Bereich Oberkreuth (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Standverteilerwechsel – Störfall auf Höhe Parz. 53/1, KG 72132 Kreuth) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 298, KG 72132 Kreuth. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.03.2022, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.03.2022, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.03.2022, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.03.2022, Zahl: 120-20/BGM1/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch: Die Corona Pandemie sei noch nicht vorbei, aber die Maskenpflicht sei vorbei. Er möchte trotzdem darauf hinweisen, dass Vorsicht zu walten sei. Es wäre wünschenswert, wenn die Maske getragen würde. Er möchte auch darauf hinweisen, dass die Maskenpflicht im Amtsgebäude aufrecht sei.

GR-TOP 02.:

Weg- und Teilungsangelegenheit: Ebenthal, Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „6“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Am südlichen Ende der Doberniggstraße (vor der Fußwegverbindung zum Friedhof) wurde das Einvernehmen mit den Anrainern zu einer Grundabtretung hergestellt, um einen Wendeplatz zu bilden. Die Abtretungsfläche wurde seit Jahren bereits für Verkehrszwecke genutzt. Andererseits wird hierdurch die südlich angrenzende Liegenschaft auch öffentlich erschlossen (bisher lediglich private Zufahrt ohne grundbürgerliches Servitutsrecht).

Abtretungsflächen:

aus Parz. 140/24 KG 72105 Ebenthal 15m² (Grundeigentümer: Lukas Laußegger)

aus Baufl. 128 KG 72105 Ebenthal 16m² (Grundeigentümer: Mathias u. Markus Mitzscherling)

Der Grundabtretung wurde zu einem Quadratmeterpreis von € 100,-- zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Für die grundbürgerliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/390/2022-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Grundabtretungsvereinbarungen mit Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/390/2022-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Grundabtretungsvereinbarungen mit Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/390/2022-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Grundabtretungsvereinbarungen mit Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/390/2022-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 733/3, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Grundabtretungsvereinbarungen mit Lukas Laußegger sowie Markus und Mathias Mitzscherling mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein
(Antragsteller: Josef Mickl)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A**, die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** sowie die Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung samt Schriftverkehr als **BEILAGE C** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen und das Hangwasserfreistellungsprojekt der Umweltbüro GmbH liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Der Grundeigentümer Josef Mickl, wh. Sonnenhang 11, 9064 St. Filppen, ersuchte mit Antrag vom 16.03.2020 um die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes für die in Rottenstein gelegene Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, mit dem Ausmaß von ca. 1.791 m². Diese Fläche soll veräußert und ehestmöglich mit einem Wohnhaus bebaut werden (Käufer bereits bekannt).

Am 19.03.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes für die Parz. 232/9 in der KG 72162 Rottenstein.

Auf Grund der erlassenen Kundmachung langte folgende Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 23.03.2020 ein:

„.....Laut Vorabzug des Gefahrenzonenplanes „Tschurebach inkl. Reschiugraben und Rottensteinerbach“, Lageplan Überflutungsflächen“ vom April 2016, befindet sich die Parz. 232/9, KG Rottenstein, innerhalb des 30-jährlichen als auch des 100-jährlichen HQ₁₀₀ Hochwasserabflussbereiches des Rottensteinerbaches.Für die geplante Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird aus wasserfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass diese Überflutungsflächen laut den im allgemeinen Teil der Stellungnahme angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen keine Baulandeignung aufweisen.“ Für eine Baulandeignung wäre zum damaligen Zeitpunkt ein wasserrechtlich zu bewilligendes Projekt umzusetzen gewesen, um eine Baulandeignung nachzuweisen.

Hierzu wird näher ausgeführt:

Der Vorabzug „Rottensteinerbach“ lag der Marktgemeinde bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor und wurde uns erst über unsere Aufforderung am 06.05.2020 mit der Bemerkung übermittelt, dass der Vorabzug (generelles Gutachten) für Beurteilungen diverser Fragestellungen, insbesondere auch in Widmungsfragen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen wird.

Zumal die Berechnungen seitens des ho. Amtes als nicht zutreffend erachtet wurden, wurde mit Schriftsatz vom 07.05.2020 um eine Neuberechnung auf Grund des dort Angeführten ersucht.

Im Oktober 2021 wurde dem Amt der Marktgemeinde seitens der Abteilung 12 mitgeteilt, dass das Grundstück auf Grund der vorgenommenen Neuberechnung nunmehr nur noch im 100jährlichen Hochwasserabflussbereich liege und für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen keine wasserrechtliche Bewilligung nötig sei. Mit Schreiben der Abteilung 12 vom 15.11.2021 wurde mitgeteilt:

„..... Zusammenfassend ist aufgrund der fluviativen als auch pluvialen Hochwassergefährdung eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf dem GSt.Nr. 232/9, KG 72162 Rottenstein, aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich nur dann möglich, wenn durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen der Schutz für den gegenständlichen Bereich gewährleistet ist.“

Der Grundeigentümer legte am 03.01.2022 das Projekt „Hangwasserfreistellung Grundstück 232/9, KG 72162 Rottenstein“ der Umweltbüro GmbH vor. Laut diesem kann eine Hangwasserfreistellung mittels einer Geländeanschüttung von max. 0,43 m erreicht werden. Die vorgesehenen

Anschüttungen selbst können seitens der ho. Baubehörde jedoch auf Grund der gesetzlichen Vorgaben erst im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauprojekt (Wohnhaus) genehmigt werden. Über Aufforderung der Abteilung 12 wurde vom Grundeigentümer eine Verpflichtungserklärung zur Durchführung dieser Anschüttungen unterfertigt.

Weiters langten folgende positiven Stellungnahmen ein:

- 20.03.2020 Austrian Power Grid AG
25.03.2020 Wildbach- und Lawinenverbauung
23.04.2020 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
14.05.2020 Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
06.12.2021 Kärnten Netz, Kelag

Sonstiges:

Der Wassernachweis der örtlich zuständigen Wassergenossenschaft für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, vom 21.02.2020 liegt vor.

Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die nördlich vorbeiführende öffentliche Wegparz. 725/2 sowie über die seitens des Antragstellers bereits in das öffentliche Gut übertragene Wegparz. 232/11 östlich des Baugrundstückes.

Der Straßenerhaltungsbeitrag für die Bauparzelle 232/9 wird vor der Rechtskraft der Aufhebung des Aufschließungsgebietes vorgeschrieben und zur Einhebung gebracht.

Bisher war ein Aufschließungsgebiet vom Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 idgF, aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Seit 01.01.2022 ist nunmehr das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 idgF, in Kraft und sind für das weitere Verfahren die Vorgaben desselben anzuwenden (§ 41). Insbesondere ist seitens des Grundeigentümers – analog der Vorgangsweise bei neuen Baulandwidmungen – eine Bebauungsverpflichtung für die widmungsgemäße Bebauung des Grundstücks binnen fünf Jahren ab Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu unterfertigen und entsprechend zu besichern (20% des ortsüblichen Baulandpreises). Diese liegt unterfertigt vor, die Hinterlegung erfolgt treuhänderisch.

Somit liegen nun alle Voraussetzungen vor, um das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, aufzuheben. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeinderates zu erlassen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/42/2022-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 1.791 m² aufgehoben wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfäche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/42/2022-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 1.791 m² aufgehoben wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/42/2022-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 1.791 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/42/2022-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/9, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 1.791 m² aufgehoben wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 04.:**Selbstständiger Antrag:**

Antrag Nr. 16: Beauftragung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe zum Zweck der Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes und einer Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 23.02.2022 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2022) ein Antrag bezüglich „Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der ‚Sternenstadt Fulda‘“ ein. Der Antrag wurde von GV Georg Matheuschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft bzur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der ‚Sternenstadt Fulda‘“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Da die allseits zunehmende Lichtverschmutzung sämtliche Gemeinden, also auch uns betrifft, möge ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragt werden, für Ebenthal relevante Daten zu erheben und zum Schutz der Bewohner und der Umwelt ein Maßnahmenpaket und eine Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“ auszuarbeiten.

Begründung:

Nächtliche Beleuchtung soll Menschen im öffentlichen Raum Sicherheit vermitteln und vor Unfällen schützen sowie das gesellschaftliche Leben in den Abendstunden fördern. Aber Licht beeinflusst auch

unsere Umwelt, denn Lichtimmissionen verändern nicht nur unsere Wahrnehmung der Nachtlandschaft, sie haben auch vielfältige und vor allem negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und nicht zuletzt auf den Menschen selbst. Vergegenwärtigt man sich, dass 60 % aller Insektenarten und immerhin auch 30 % aller Säugetierarten dämmerungs- und/oder nachtaktiv sind, so wird deutlich, dass die Veränderungen der Lichtverhältnisse Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen. Neben physiologischen Prozessen verändert es auch das Verhalten von Organismen, was sich z. B. in Anlockung, Vertreibung oder Verlust der Orientierung äußert. Fortpflanzung, Entwicklung, Kommunikation, Nahrungssuche, Räuber-Beute-Beziehung und Aktionsradius werden in der Folge beeinträchtigt.

Auch auf den Hormonhaushalt des Menschen wirkt sich die Lichtverschmutzung negativ aus. Nicht zu vergessen ist auch der astronomische Effekt, 83 Prozent der Weltbevölkerung und 99 Prozent der Europäer leben inzwischen unter einem lichtverschmutzten Himmel. Für 60 Prozent der Europäer ist die Milchstraße nicht mehr sichtbar.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine an ökologischen und technischen Gegebenheiten ausgerichtete Lichtplanung in Städten und Kommunen die Ausnahme. Dass Lichtplanung nicht nur in Städten, sondern auch für die Erhaltung unserer Nachtlandschaften in der Normallandschaft erforderlich ist, wird nicht zuletzt daran deutlich dass die Erhellung der Nachtlandschaften global jährlich um 2-6 % zunimmt.

Die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch Licht ist konstruktiv und kosteneffizient möglich und sollte aus naheliegenden Gründen vorbeugend in Angriff genommen werden.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir und verbleiben wir hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz

mitunterfertigt: GR Michael Strohmaier, EGR Ing. Beatrix Steiner

Anbei Informationen, Daten, Erhebungen

<https://hellenot.org>

<https://www.lightpollutionmap.info/LPStats/country.html?country=Austria>

<https://drive.google.com/drive/folders/1KJxLcbqjV-3ZEv0vcZZFyDOCzOCt69D?usp=sharing>

<https://open.spotify.com/episode/1C8qT62MZY5E3aPCBjPpaD?si=rZo6L5mkQPChGxb0sSiu5w>

<https://www.sternenstadt-fulda.de/>

<https://docs.google.com/presentation/d/1gMoKFslzOBJMVBlEy19XPCValPgS3VzXLFXbjWoQ/edit?usp=sharing>

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Da die allseits zunehmende Lichtverschmutzung sämtliche Gemeinden, also auch uns betrifft, möge der Gemeinderat beschließen, dass ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragt wird, um für Ebenthal relevante Daten zu erheben und zum Schutz der Bewohner und der Umwelt ein Maßnahmenpaket und eine Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“ auszuarbeiten.

ANTRAG

Da die allseits zunehmende Lichtverschmutzung sämtliche Gemeinden, also auch uns betrifft, möge der Gemeinderat beschließen, dass ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragt wird, um für Ebenthal relevante Daten zu erheben und zum Schutz der Bewohner und der Umwelt ein Maßnahmenpaket und eine Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“ auszuarbeiten.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nächste Woche solle eine Informationsveranstaltung stattfinden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

EGR Ing. Steiner: Der Antrag wurde eingebracht, um auf die massiv zunehmende Lichtverschmutzung hinzuweisen und das einmal zu thematisieren und dass im Zuge des Lampentausches in Ebenthal diesem Aspekt Rechnung getragen werde. Der Ausschussobermann und der Bürgermeister haben sich dahingehend geäußert, dass dem selbstverständlich Rechnung getragen werde. Es werde nächste Woche eine Informationsveranstaltung stattfinden. Damit sei die Bildung einer Arbeitsgruppe überholt. Die Ablehnung wird deshalb zur Kenntnis genommen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft folgenden

Antrag

Da die allseits zunehmende Lichtverschmutzung sämtliche Gemeinden, also auch uns betrifft, möge der Gemeinderat beschließen, dass ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragt wird, um für Ebenthal relevante Daten zu erheben und zum Schutz der Bewohner und der Umwelt ein Maßnahmenpaket und eine Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“ auszuarbeiten.

Abstimmung: **ABLEHNUNG mit 23:4 Stimmen (Ablehnung mit 20 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP gegen 3 Stimmen der FPÖ und 1 Stimme von DU).**

**GR-TOP 05:
Kontrollausschussbericht/e und Bericht zum Rechnungsabschluss 2021****Bericht zur GR-Sitzung vom 13.04.2022:**

GR Setz: Es wurden die Belege geprüft, die Eingangsrechnungsbelege, die Belege der Anadi Bank und die Kassabelege.

Bericht zur GR-Sitzung vom 25.04.2022:

GR Setz: Auch hier wurden die Eingangsrechnungsbelege, die Belege der Anadi Bank und die Kassabelege. Es gab bei diesen beiden Sitzungen keine Beanstandungen zu den Belegen. Weiters wurde bei beiden Sitzungen auch der Rechnungsabschluss 2021 geprüft. Vorausgeschickt wurde, dass die Aufsichtsbehörde diesen auch geprüft habe. Der Rechnungsabschluss 2021 weist von der Bilanzsumme her ein erfreuliches Minus von € 352.000,-- gegenüber dem Voranschlag 2021 auf. Wobei nach eingehender Prüfung des Kontrollausschusses auch gewarnt werde, da dieser Abschluss nur durch erhöhte Einnahmen im Bereich der Kommunalsteuer und Zuweisungen durch Land und Bund sowie durch Grundstücksverkäufe in der Höhe von € 410.000,-- erreicht werden konnte. Der Kontrollausschuss ermahne den Gemeinderat in Zukunft zu erhöhter Wachsamkeit und Sparsamkeit für 2022. Positiv sei zu bemerken, dass auch bessere Ergebnisse erzielt wurden als prognostiziert. Der Kontrollausschuss bedanke sich explizit bei der Bauabteilung.

GR Setz stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch: Jedes Minus tue weh. Es sei trotzdem erfreulich, dass man ein besseres Ergebnis erzielen konnte.

Er bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 06:
Finanzbeschlüsse****06.01.:
Rechnungsabschluss 2021**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 nicht in Papierform, sondern nur elektronisch kundgemacht.
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse Einsicht zu nehmen oder auf der Cloud für Gemeindemandatare einzusehen.

b) Textliche Erläuterungen

Gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 zum
Rechnungsabschluss 2021

1. Grundsätzliches

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 (in der Folge kurz: RA 2021) besteht im Wesentlichen aus einer Ergebnisrechnung (alle Erträge und Aufwendungen), einer Finanzierungsrechnung (alle Ein- und Auszahlungen) und der Vermögensrechnung (Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfasst ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2021 verfolgten Ziele und Strategien

Mit dem Haushaltsjahr 2021 hatte die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein weiteres Jahr mit der Corona Krise zu kämpfen. Es wurde weiterhin nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen.

Dank dieser Umsicht und positiven Haushaltsentwicklungen konnte ein positives Ergebnis im Finanzierungshaushalt erzielt werden. Bei den marktbestimmten Betrieben konnte beinahe in jedem Bereich ein positives Ergebnis inklusive Rücklagenzuführung erzielt werden.

3. Beschreibung des Haushaltes

Die Ertragsanteile, welche die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten darstellt, sind im Jahr 2020 empfindlich eingebrochen. Diese Entwicklung hat sich im Rechnungsjahr 2021 glücklicherweise wieder erholt und ist im Vergleich zum Jahr 2020 um 1.219.156,81 (rund 20%) angestiegen. Es wurde bei der Erstellung des Voranschlages befürchtet, dass die Einnahmen durch gemeindefeigene Abgaben bedingt durch die Coronakrise nicht zur Gänze eingebracht werden und es zu Ertragseinbrüchen kommt. Aus diesem Grunde wurden die Ertragseinnahmen im Voranschlag vorsichtig bewertet. Zum Rechnungsabschluss 2021 stellte sich heraus, dass sich die Einnahmenentwicklung positiv darstellte.

3.1 Transferleistungen der Gemeinde

Eine sehr dynamische Entwicklung ausgabenseitig herrscht dagegen im Bereich der Transferzahlungen, welche vom Land Kärnten im Vorabzugswege bei der monatlichen Gemeindeabrechnung bereits einbehalten werden. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr, wie in **Tabelle 1** ersichtlich, überproportional um € 535.000,00 gestiegen.

Konto	Bezeichnung	RA 2021	RA 2020	Mehr-/Minder-aufwand
000000/752400	Beitrag Pensionsfonds Bürgermeister - Gemeindeservicezentrum	€ 44 058,33	€ 45 270,00	-€ 1 211,67
012000/754300	Beitrag Gemeindeservicezentrum	€ 6 623,52	€ 6 389,04	€ 234,48
012000/720700	Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft	€ 91 421,46	€ 74 811,06	€ 16 610,40
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	€ 213 245,83	€ 234 765,00	-€ 21 519,17
091000/754200	Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie	€ 2 570,04	€ 2 328,00	€ 242,04
210000/752101	Schulerhaltungsbeiträge Gastschulbeitrag	€ 2 402,34	€ 2 802,31	-€ 399,97
210000/752200	Umlage Schulgemeindeverband	€ 273 326,00	€ 271 694,00	€ 1 632,00
210000/752100	Schulerhaltungsbeiträge Volks- und Sonderschulen	€ 101 328,07	€ 118 081,96	-€ 16 753,89
210000/754100	Beitrag an "Kärntner Schulbaufonds"	€ 128 780,24	€ 128 130,24	€ 650,00
210000/751300	Beitrag Sonderpädagogisches Zentrum (K-SchG)	€ 1 366,68	€ 1 428,30	-€ 61,62
220000/751500	Schulerhaltungsbeitrag Berufschulen	€ 24 813,84	€ 28 479,90	-€ 3 666,06
249000/751900	Kostenanteil für Kindertagesstätten	€ 220 450,68	€ 186 303,13	€ 34 147,55
411000/751600	Sozialhilfe Kopfquote	€ 2 396 202,90	€ 2 370	€ 25 888,07

			314,83	
510000/751110	Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz	€ 20 720,58	€ 18 859,52	€ 1 861,06
530000/751140	Rettungsbeitrag	€ 80 711,52	€ 78 551,52	€ 2 160,00
560000/751120	Abgangsdeckung Krankenanstalten	€ 1 217 542,14	€ 1 166 876,04	€ 50 666,10
630000/750000	(Beitragsl. Wasserverband Glan, Glanfurt)	€ 82 670,29	€ 88 351,40	-€ 5 681,11
690000/754500	Beitrag Verkehrsverbund	€ 37 831,02	€ 38 857,85	-€ 1 026,83
690000/752000	Mag. Klgft. - Busverkehrskonzept	€ 185 000,00	€ 185 000,00	€ -
930000/751130	Landesumlage	€ 366 691,30	€ 304 041,78	€ 62 649,52
	Summe:	5.497.756,78	5.351.335,88	€ 146.420,90

Tabelle 1: Übersicht Transferzahlungen an das Land**3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:**

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen aufgelistet, die eine Überziehung von mehr als € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2021 aufweisen. Ausgaben- und Einnahmenunterschreitungen unter dieser Betragsgrenze sind nicht enthalten, da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung extra ausgewiesen sind.

VA Stelle	Ausgaben	VA 2021	RA 2021	Abweichung
612000/611000	Instandhaltung von Straßenbauten	€ 31 000,00	€ 136 808,64	€ 105 808,64
820000/523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigen Arbeiter	€ 20 000,00	€ 86 620,51	€ 66 620,51
814000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen	€ 50 000,00	€ 110 185,88	€ 60 185,88
240100/522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigen Angestellten	€ 10 000,00	€ 67 790,53	€ 57 790,53
411000/751600	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote	€ 2 332 000,00	€ 2 387 245,10	€ 55 245,10
211100/523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigen Arbeiter	€ -	€ 43 722,57	€ 43 722,57
853000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	€ 5 500,00	€ 47 000,00	€ 41 500,00
814000/720209	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Maschinen	€ 14 100,00	€ 39 489,50	€ 25 389,50
612000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen	€ 20 000,00	€ 44 633,14	€ 24 633,14
249000/751900	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Kostenanteil für Kindertagesstätten	€ 198 100,00	€ 220 450,68	€ 22 350,68
240000/522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigen Angestellten	€ 8 000,00	€ 29 139,39	€ 21 139,39
814000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	€ 47 400,00	€ 68 290,00	€ 20 890,00
250100/728010	Entgelte für sonstige Leistungen (Kindernest)	€ 220 000,00	€ 237 538,93	€ 17 538,93

850000/523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	€ -	€ 16 446,66	€ 16 446,66
930000/751130	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Landesumlage	€ 351 700,00	€ 366 691,30	€ 14 991,30
000000/721200	Sitzungsgelder	€ 65 000,00	€ 79 730,00	€ 14 730,00
240000/581000	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	€ 29 300,00	€ 42 456,73	€ 13 156,73
010000/728010	Entgelte für sonstige Leistungen (EDV-Softwarebetr.)	€ 18 000,00	€ 30 563,05	€ 12 563,05

VA-Stelle	Einnahmen	VA 2021	RA 2021	Abweichung
782000/801000	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	€ -	€ 410 677,32	€ 410 677,32
925000/859000	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	€ 6 952 800,00	€ 7 268 298,59	€ 315 498,59
920000/833000	Kommunalsteuer	€ 720 000,00	€ 991 172,28	€ 271 172,28
851000/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	€ 100 000,00	€ 221 552,97	€ 121 552,97
850000/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	€ 55 000,00	€ 139 242,96	€ 84 242,96
945000/860400	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Zuschuss Bundespflegefonds	€ 189 700,00	€ 260 509,28	€ 70 809,28
851000/852102	Benützungsgebühr / Kanalbenützung nach Wasserverbrauch	€ 509 000,00	€ 560 257,32	€ 51 257,32
250100/861500	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Kärntner Kindergartenstipendium	€ -	€ 46 410,67	€ 46 410,67
411000/828000	Rückersätze von Aufwendungen	€ -	€ 45 826,81	€ 45 826,81
250000/860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	€ 27 000,00	€ 66 000,00	€ 39 000,00
820000/810109	Erträge aus Leistungen (Wirtschaftshof Arbeiter)	€ 451 100,00	€ 489 158,00	€ 38 058,00
850000/852000	Benützungsgebühr / Entsorgungsgebühr Wasserbezugsgebühr	€ 375 000,00	€ 410 013,34	€ 35 013,34
616000/301000	Kapitaltransfers von Ländern - Gemeindehilfspaket	€ 78 000,00	€ 103 500,00	€ 25 500,00
852000/852000	Benützungsgebühr / Entsorgungsgebühr Müllbeseitigungsgebühr	€ 580 000,00	€ 603 416,05	€ 23 416,05
024000/816001	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen (Wahlkostenersätze)	€ 2 000,00	€ 19 826,97	€ 17 826,97
250100/810000	Erträge aus Leistungen	€ 94 000,00	€ 111 472,01	€ 17 472,01
250000/861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	€ 24 000,00	€ 40 000,00	€ 16 000,00
240100/861001	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Kärntner Kindergartenstipendium	€ 86 600,00	€ 102 223,25	€ 15 623,25

852000/829000	Sonstige Erträge (ARA, ARGEV, AGR)	€ 30 000,00	€ 45 341,04	€ 15 341,04
031000/829100	Erträge aus der Einlösung von Bebauungsverpflichtungen	€ -	€ 14 400,00	€ 14 400,00
240000/861001	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Kärntner Kindergartenstipendium	€ 63 600,00	€ 77 313,50	€ 13 713,50
851000/852200	Bereitstellungsgebühr / Kanalgebühr nach BE	€ 490 000,00	€ 503 646,96	€ 13 646,96
850000/829000	Sonstige Erträge	€ 2 000,00	€ 14 974,45	€ 12 974,45
240000/864000	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere (AMS)	€ 11 400,00	€ 24 123,60	€ 12 723,60
852000/810000	Erträge aus Leistungen	€ 100,00	€ 12 507,58	€ 12 407,58
211100/864000	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere, AMS	€ -	€ 11 311,21	€ 11 311,21
820000/810209	Erträge aus Leistungen (Wirtschaftshof Maschinen)	€ 144 500,00	€ 155 311,79	€ 10 811,79

Tabelle 2: Übersicht der Voranschlagsüber- und -unterschreitung**3.3 Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:**

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als „**investive Einzelvorhaben**“ geführt:

- Sanierung der ÖDK-Brücke
- MZG Mieger Gasheizung
- Radweg Glanbrücke
- Gehweg Reichersdorf

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der „**investiven Einzelvorhaben**“ Auszahlungen in der Höhe von € 223.360,32 und Einzahlungen in der Höhe von € 139.500,00 und Rücklagenentnahmen in Höhe von € 68.000,00 erfolgt sind, woraus sich ein Finanzierungssaldo von € - 41.488,30 ergibt, welcher in das Haushaltsjahr 2022 übertragen wird. Daraus resultierend ergibt sich, dass diese vier Projekte noch im Jahr 2022 weitergeführt und abgeschlossen werden.

Das Projekt Sanierung der ÖDK Brücke und Radweg Glanbrücke konnten abgeschlossen werden. Daraus resultierend ergibt sich, dass das Projekt MZG Mieger Gasheizung und Gehweg Reichersdorf im Jahr 2022 weitergeführt und abgeschlossen werden.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte im Jahr 2021 durch Bundeszuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 in Höhe von € 55.500,00 sowie durch Rücklagenentnahmen in Höhe von € 68.000,00.

Für die investiven Einzelvorhaben konnte zusätzlich noch eine Förderung in Höhe von € 84.000,00 aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket lukriert werden.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch „Sonstige Investitionen“ als Projekte geführt:

- Erweiterung Straßenbeleuchtung
- Straßenbau Gewerbezone BA 09
- Straßenbau Einbindung Schulstraße/ Limmersdorfer Straße
- Abwasserpumpstation Meldeanlage
- VS Ebenthal Photovoltaikanlage
- VS Gurnitz Photovoltaikanlage
- WVA Gewerbezone, Sereiniggstraße, Lipizach
- Kanal Gewerbezone, Sereiniggstraße, Lipizach
- Gemeindewohnhäuser Bädersanierung
- Notstromaggregat
- Digitale Amtstafel
- WVA/ Kanal Fahrzeug (Ersatz Mercedes)
- Öffentliche Beleuchtung LED-Tausch
- EDV-Amtsausstattung
- Feuerwehr Atemschutzgeräte und Betriebsausstattung
- Geschwindigkeitsmessgerät

Die Finanzierungsrechnung bei den „sonstigen Investitionen“ zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 633.488,78 und Einzahlungen in Höhe von € 537.922,09 erfolgt sind.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung (€ 155.165,52), durch Bedarfszuweisungen a.R. (€ 12.000,00), Rücklagenentnahmen (€ 126.700,00) sowie sonstige Subventionen (€ 224.056,57,00).

Abschließend muss noch erwähnt werden, dass es eindeutig erkennbar ist, dass die o.a. Projekte ohne die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und des Landes nicht finanziert gewesen wären und daher nicht realisierbar gewesen wären.

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

1) Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 15.482.504,06
Aufwendungen:	€ 15.566.125,59
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 534.329,01
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 603.303,21
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 152.595,73

2) Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 15.824.132,20
Auszahlungen:	€ 14.883.637,26

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 940.494,94

3) Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 3.939.726,20
Auszahlungen:	€ 3.960.911,44

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:³ € - 21.185,24

4) Veränderung an Liquiden Mitteln:⁴

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 2.548.215,08
Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten:	€ 246.113,08
Endbestand liquide Mittel:	€ 3.221.411,70
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.914.396,35

4.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € 152.595,73 aus. Im Vergleich zum Jahr 2020 ist dies eine Verbesserung von € 341.073,79, dass sich Großteils durch eine verschlankte Aufwendungssituation im Verhältnis zu den Erträgen ergibt. In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für Abschreibungen, in Höhe von ca. € 1.459.744,64 enthalten, welche das Endergebnis dementsprechend verschlechtern. Diese setzen sich aus der jährlichen Abschreibung in Höhe von € 2.529.693,99 abzüglich der nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 540.573,09 zusammen.

Finanzierungsrechnung:

Zu SA 1: Der RA 2021 ergibt einen Überschuss aus der Operativen Gebarung von € 1.415.097,92. Dies erklärt sich durch verstärkte Einnahmen im Bereich der Kommunalsteuer, durch Grundstückverkäufe und durch Einsparungen der Ausgaben.

Zu SA 2: Der RA 2021 ergibt einen Überschuss aus der Investiven Gebarung von € 405.677,35. Der Saldo der investiven Gebarung ist positiv, da Auszahlungen (Investitionen) eingeplant wurden, diese sich jedoch ins nächste Jahr verschieben. Dies betrifft beispielsweise die MZG Mieger Gasheizung, Wasser Sonderanlagen, und den Gehweg Reichersdorf.

Zu SA 5: Der Endsaldo aus dem Finanzierungshaushalt für den RA 2021 ergibt einen Saldo von € 940.494,94. Dies erklärt sich durch die positiven Salden der operativen Gebarung, Finanzierungstätigkeit und des Mitwirkens der Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (€ - 880.280,33).

Vermögensrechnung:⁵

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Entspricht dem SALDO 7 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁵ Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

Summe AKTIVA ⁶ :	€ 55.736.536,76
Summe PASSIVA ⁷ :	€ 55.736.536,76
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁸	€ 33.160.709,76

Analyse des Vermögenshaushaltes:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten betrug zum 01.01.2021 € 33.869.767,67. Zum 31.12.2021 beträgt es nun € 33.160.709,76. Die Verringerung um € 117.097,08 ergibt sich aus dem kumulierten Nettoergebnis von € 326.009,22 (Ergebnisse der Haushalte), der Erhöhung der Haushaltsrücklagen von € 100.231,06 und der Berichtigung der EB um € 788.996,46.

Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Im Jahr 2021 wurden € 880.653,50 € an Zugängen und € 208.080,03 an Abgängen im Gemeindevermögen verzeichnet. Diese resultieren aus den Investitionen in den Projekten. Die langfristigen Finanzschulden sind in Anlage 6c zu diesem Rechnungsabschluss aufgegliedert.

Zum 31.12.2021 betrug der aushaltende Saldo insgesamt € 5.756.280,94.

Im abgelaufenen Finanzjahr betrug der Schuldendienst per Saldo € 981.166,55.

Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor.

So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt.

Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfzuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können.

Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

⁶ Ebene SU.

⁷ Ebene SU.

⁸ Position C.

Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert.

Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet.

Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet.

Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen.

Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht.

Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederrum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In dieser Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden.

Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet.

Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

c) Prüfung der Gemeindeaufsicht

Die Gemeinderevision war am 08.04.2022 zur Begutachtung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Gemeindeamt und hat diesen zur Beschlussfassung frei gegeben.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2021 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2021 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er bedankt sich bei allen, die für diesen Rechnungsabschluss verantwortlich waren, dass dieser positive Rechnungsabschluss zustande gebracht werden konnte. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2021 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

EGR Brückler: Ein erfreuliches Minus gebe es eigentlich nicht. Aufgrund des zweiten Corona-Jahres sei es insgesamt ein ansehnliches Ergebnis. Man habe vom Ausschussobermann gehört, woraus es sich ergebe. In erster Linie durch zusätzliche Einnahmen, Ertragsanteile des Bundes und von unseren hauseigenen Betrieben. Die erhöhte Kommunalsteuer betrage immerhin € 271.000,--. Das sei eine Steigerung von 40 % mehr, als man eigentlich im Budget veranschlagt habe. Das sei ein ganz toller Beitrag von unseren Betrieben in der Gemeinde. Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen in der Gewerbezone hoffe er, dass man das Geld wieder hernehme, um wiederum Grundstücke in der Gewerbezone zu kaufen und wieder neue Betriebe anzusiedeln. Bei den Ausgaben gebe es einen störenden Punkt bei den Erhöhungen. Man habe nicht gesehen, wen man eigentlich offensichtlich anstellen werde. Wenn er sich die Geldbezüge für nicht ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer zusammenzähle, dann komme er auf eine Summe von über € 150.000,--. Das hätte man sehen müsse, denn es gebe ja in der Gemeinde eine vorausschauende Personalpolitik. Man werde dem heurigen Rechnungsabschluss die Zustimmung geben.

GR Kitzer, MMSt.: Es gehe jetzt immer um den Rechnungsabschluss 2021. Wie hoch seien der Schuldenstand der Gemeinde bzw. die Verpflichtungen im Gesamten?

Mag. Jannach: Die Personalkosten waren auch gestern in einem Ausschuss ein Thema. Ja, es stimme. Man habe mehr Geldbezüge ausgezahlt, als im Voranschlag bzw. in den Nachtragsvoranschlägen ausgewiesen wurden. Viele dieser Geldbezüge beziehen sich auf Geldbezüge, die man im Bereich der Kinderbetreuung hatte. Man habe in diesem Bereich bei Ausfällen für Ersatz zu sorgen. Die Kinder müssen immer von pädagogischem Personal betreut werden. Man habe auch im Wirtschaftshofbereich aufgrund von Pensionierungen Personal aufgenommen. Jetzt zur zweiten Frage. Wenn sie das richtig verstanden habe,

war die Frage, wie sich der Schuldenstand im Vergleich zum letzten Jahr, also zu 2020, geändert habe, oder?

GR Kitzer, MMst.: Er wolle nicht die Veränderung wissen, sondern den Gesamtschuldenstand.

Bgm Ing. Orasch: Die Bilanz schaue im Bereich der Ausgaben sehr positiv aus. Die Gemeinde habe sehr gut gewirtschaftet. Trotz der Gebührenerhöhungen werden die Gebühren für die Bürger niedrig angesetzt. Man habe im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrige Gebühren. Die höheren Ertragsanteile seien natürlich auch dem geschuldet, dass aufgrund von Corona auch mehr Mehrwertsteuer gezahlt wurde. Aufgrund dessen könnten mehr Ertragsanteile ausbezahlt werden. Wenn man jetzt wieder Geld habe, warne er aber davor, dass man nicht gleich wieder Projekte angehe.

Mag. Jannach: Auf Seite 388 des Rechnungsabschlusses 2021 sei der Schuldenstand mit 31.12.2020 angegeben: € 6,636.448,88. Mit 31.12.2021 betrage dieser € 5,756.280,94.

GR Strohmaier: Nachdem man gestern im Ausschuss noch dagegen war, habe man sich nochmals beraten. Man werde dem Rechnungsabschluss nun auch zustimmen. Man müsse bedenken, dass es wirklich eine schwere Zeit war. Wenn man die Zahlen anschau, wurde trotzdem recht gut gearbeitet. Das müsse man trotzdem einmal sagen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2021 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.2.:

Eröffnung von Sparbüchern bzw. Zweckwidmung von Einlagen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Bisher war für alle Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein einziges Sparbuch vorhanden, auf dem alle Rücklagen in Summe aufgebucht wurden.

Aus Gründen der Übersicht und um den Vorgaben der geltenden Haushaltsgesetze zu entsprechen, wurde nun pro Rücklage ein Sparbuch angelegt.

Es ist nun für jede buchhalterisch erwähnte Rücklage auch ein physisches Sparbuch vorhanden. Aus den Sparbüchern lässt sich auch hinkünftig durch Umbetitelung bzw. Anführung der Zweckwidmung ihre Verwendungsbestimmung ableiten.

Die geplanten Stände, nach Beschluss des 1. NTVA 2022, sind im Folgenden mitangeführt:

- EDV-Rücklage, Stand: € 22.687,22
- Allgemeine Rücklage (Sparbuch Anadi), Stand: € 2.724,07
- Allgemeine Rücklage (Sparbuch Sparkasse), Stand: € 1,00
- 1 Wohnhaus Rücklage, Stand: € 18.526,52
- 2. Wohnhaus Rücklage, Stand: € 24.504,40
- 3. Wohnhaus Rücklage, Stand: € 26.848,51
- Gerätewartwohnungsrücklage, Stand: € 5.484,89
- VS Ebenthal (Sanierung Neubau): Stand: € 6,86
- Sportplatz Ebenthal- Sanierungsrücklage, Stand: € 31.256,86
- Jagdpacht Rücklage, Stand: € 30.173,39
- Abfertigungsrücklage, Stand: 187.426,78
- Fremdenverkehrsrücklage: € 23.748,63
- Infrastrukturrücklage (Ziehung Bankgarantien), Stand: € 23.905,60
- Wirtschaftshof Rücklage, Stand: € 186.779,54
- Wasserversorgung Rücklage, Stand: € 299.267,13
- Müll Rücklage, Stand: € 384.349,89
- Kanalrücklage, Stand: € 742.603,38

Wie bereits in einer vorangegangenen Sitzung des Gemeinderates beschlossen, wurden die Einnahmen aus der Ziehung von Garantien und Bebauungsverpflichtungen von bisher € 23.905,60 auf ein eigenes Sparbuch (Infrastrukturrücklage) gelegt.

Neu hinzukommen nun:

- Eröffnung Sparbuch für Finanzierung des TLFA 2000 Radsberg (Siehe Finanzierungsplan). Geplante Bebuchung: € 247.000,00
- Sparbuch für wirtschaftspolitische Maßnahmen (Erlöse aus den Grundstücksverkäufen der Gewerbezone). Geplante Bebuchung: € 528.300,00

Die Einlage auf dem Sparbuch „TLFA 2000 Radsberg“ wird im Rahmen des Finanzierungsplanes für das Fahrzeug genutzt.

Die Einlangenden Einnahmen aus Grundstücksverkäufen der Gewerbezonengrundstücksverkäufe sollen in weiterer Folge für zukünftige Ankäufe im Bereich der Gewerbezone verwendet werden.

b) KESt

Für die Sparbücher der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist die Marktgemeinde KESt- befreit.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag angeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen, welche im Rahmen von physischen Sparbüchern verwahrt werden und deren vorgeschlagenen Verwendung die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag angeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen, welche im Rahmen von physischen Sparbüchern verwahrt werden und deren vorgeschlagenen Verwendung die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Amtsvortrag angeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen, welche im Rahmen von physischen Sparbüchern verwahrt werden und deren vorgeschlagenen Verwendung die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

EGR Brückler: Ihn überrasche ein bisschen der Sinneswandel. Er könne sich noch erinnern, er glaube, das war in der letzten oder vorletzten Periode, dass man aus den gesamten Rücklagenbüchern, die man damals gehabt habe, ein Sparbuch gemacht habe. Damals habe man gefragt, ob man etwas verschleiern wolle. Da habe man gesagt, dass es einfacher sei. Habe sich da die Gesetzgebung verändert oder sei man drauf gekommen, dass das doch ein wenig übersichtlicher sei, wenn man für jeden Bereich ein Sparbuch habe?

AL Mag. Zernig: Er könne sich an das nicht erinnern. Das müsse dann auf alle Fälle vor dem 1.1.2013 gewesen sein.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag angeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen, welche im Rahmen von physischen Sparbüchern verwahrt werden und deren vorgeschlagenen Verwendung die Zustimmung geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

06.3.:**Rücklagenbewegungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die Rücklagenbewegungen ergeben sich im Bereich der Entnahmen aus den im Jahr 2021 beschlossenen Finanzierungsplänen. Im Bereich der Zuführungen betreffen diese Zuführungen im Bereich der Gebührenhaushalte, der Rückführung aufgrund der Überdeckung eines Projekts im Bereich der Sportplatz- Sanierungsrücklage und der Buchung von Zinsen und KEST bei der Allgemeinen Rücklage.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2020	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2021
EDV - Rücklage	22.687,22	0,00	0,00	22.687,22
Abfertigungen - Rücklage	187.426,78	0,00	0,00	187.426,78
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	362.320,71	0,00	362.320,71	0,00
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	20.000,00	31.256,86	20.000,00	31.256,86
Jagdpacht - Rücklage	30.173,39	0,00	0,00	30.173,39
Fremdenverkehr - Rücklage	23.748,63	0,00	0,00	23.748,63
Inneres Darlehen (LED-Beleuchtung) gem. VRV 2015 als Rücklage darzustellen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
Wirtschaftshof - Rücklage	141.933,58	49.845,96	5.000,00	186.779,54
Wasserversorgung - Rücklage	243.265,52	112.001,61	56.000,00	299.267,13
Kanal - Rücklage	443.185,74	390.117,64	90.700,00	742.603,38
Müll- Rücklage	359.966,39	24.383,50	0,00	384.349,89
1. Wohnhaus - Rücklage (22%)	18.526,52	0,00	0,00	18.526,52
2. Wohnhaus - Rücklage (25%)	24.504,40	0,00	0,00	24.504,40
3. Wohnhaus - Rücklage (53%)	26.848,51	0,00	0,00	26.848,51
Gerätewartwohnung - Rücklage	7.084,89	721,30	0,00	7.806,19
Allgemeine Rücklage (Anadi)	1.799,17	1.233,20	308,30	2.724,07
Summe	1.913.471,45	634.560,07	534.329,01	2.013.702,51

Zusätzlich sollen im Jahr 2022 folgende Rücklagenbewegungen stattfinden:

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2022
------------------	------------------------------	-------------	----------	------------------------------

EDV - Rücklage	€ 22 687,22	0,00	€ -	€ 22 687,22
Abfertigungen - Rücklage	€ 187 426,78	€ 11 500,00	€ 113 100,00	€ 85 826,78
Infrastrukturmaßnahmen (gezogene Bankgarantien/Kautionen)	€ -	€ 23 905,60	0,00	€ 23 905,60
Feuerwehrauto TLFA Radsberg	€ -	€ 247 000,00	€ 4 500,00	€ 242 500,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	€ -	0,00	0,00	€ -
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	€ 31 256,86	0,00	0,00	€ 31 256,86
Jagdpacht - Rücklage	€ 30 173,39	0,00	€ -	€ 30 173,39
Fremdenverkehr - Rücklage	€ 23 748,63	0,00	0,00	€ 23 748,63
Verwendung f. wirtschaftspolitische Maßn (Grundstückserlöse Gewerbezone Ebenthal West)	€ -	€ 528 300,00	0,00	€ 528 300,00
Innenes Darlehen (LED – Beleuchtung)	€ 25 000,00	€ 25,00	€ 12 525,00	€ 12 500,00
Wirtschaftshof - Rücklage	€ 186 779,54	€ 1 100,00	€ 5 000,00	€ 182 879,54
Wasserversorgung - Rücklage	€ 299 267,13	€ 105 700,00	€ 20 000,00	€ 384 967,13
Kanal - Rücklage	€ 742 603,38	€ 12 525,00	0,00	€ 755 128,38
Müll- Rücklage	€ 384 349,89	€ 7 800,00	0,00	€ 392 149,89
1. Wohnhaus - Rücklage (22%)	€ 18 526,52	0,00	0,00	€ 18 526,52
2. Wohnhaus - Rücklage (25%)	€ 24 504,40	0,00	0,00	€ 24 504,40
3. Wohnhaus - Rücklage (53%)	€ 26 848,51	0,00	0,00	€ 26 848,51
Gerätewartwohnung - Rücklage	€ 7 806,19	0,00	€ 1 600,00	€ 6 206,19
Allgemeine Rücklage (Anadi)	€ 2 724,07	0,00	0,00	€ 2 724,07
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	0,00	1,00	0,00	€ 1,00
Summe	€ 2 013 702,51	€ 937 855,60	€ 156 725,00	€ 2 794 834,11

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im vorliegenden Amtsvortrag ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im vorliegenden Amtsvortrag ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im vorliegenden Amtsvortrag ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

EGR Brückler: Schön, dass man das jetzt so mache. Damit sei es auch sehr übersichtlich geworden. Man habe immer gesagt, dass man für den Umbau der VS Ebenthal sparen werde. Jetzt habe man einen aktuellen Rücklagenstand von 0,00. Wie stelle man sich das vor? Was plane man mit der VS Ebenthal tatsächlich zu machen, nachdem man die letzten € 362.000,-- auch von der Rücklage genommen habe?

Bgm Ing. Orasch: Die Rücklagen seien damals auf der allgemeinen Rücklage gewesen. Die waren aufgrund des Abganges aufzulösen. Man habe inzwischen Gespräche mit der Gemeindeaufsichtsbehörde und dem Schulbaufonds geführt. Beim Schulbaufonds werde es Änderungen geben. Er werde in den Kärntner

Bildungsbaufonds umgewandelt werden. Vorher war es notwendig, Eigenmittel zu haben, um eine Förderung zu bekommen. Das Siegerprojekt müsse überarbeitet werden. Es werde im Kinderbetreuungsbereich eine Kostensteigerung geben. Die Kosten werden auch bei den Baukosten und im Personalbereich steigen. Eine Finanzierung erscheine über langfristige Darlehen günstiger.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im vorliegenden Amtsvortrag ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.4.:

1. Nachtragsvoranschlag (NTVA) zum Budget 2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der 1. NTVA 2022 ist im Amt zur Einsichtnahme aufgelegt sowie in der I-Cloud für die Gemeinderäte abrufbar.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2022 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 649.400,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 747.000,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 1.577.900,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 1.500.600,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

Er besteht daher seit dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt seit dem Jahr 2020 die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen (Instandhaltungsmaßnahmen).

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2022 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2022

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	15.489.200,00	16.443.100,00
Aufwendungen	Auszahlungen	16.861.300,00	16.979.600,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	-1.372.100,00	142.100,00
<hr/>			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	156.800,00	233.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	938.100,00	912.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-2.153.400,00	-536.500,00

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2022.

j) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlag 2022 nicht geändert. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land nach wie vor ansteigen, hingegen die Ertragsanteile als mitunter wichtigste Einnahmequelle einer Gemeinde, nur moderate Steigerungsraten aufweisen. Diese Entwicklung wird zudem durch die beinahe stagnierenden Bedarfszuweisungsmittel und einer nur moderaten Entwicklung der Gemeindeabgaben verschärft. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerdung einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

k) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2022:

- Gemeindebalkone bei Mehrparteienwohnhäusern € 300.000,00; Bedeckung erfolgt über 50% KIP Mittel, 50% Darlehen (noch aufzunehmen über 10 Jahre). Die Bedeckung des Darlehens soll über Wohnbauförderungsmittel erfolgen, dass über 10 Jahre ausbezahlt wird
- LED Lampentauschprogramm 2022 € 65.000,00; Bedeckung erfolgt über 50% KIP Mittel, 19,38 % 2. Kärntner Gemeindehilfspaket, 10,62% Einmalförderung und 20% über Eigenmittel
- Rasenmäher € 5.000; Bedeckung erfolgt zu 100% über Rücklagenentnahme
- Straßensanierungen € 300.000,00; Bedeckung erfolgt zu 50% aus KIP Mitteln, 30% aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket und zu 20% aus Eigenmitteln.
- TLFA 2000, Feuerwehr Radsberg € 401.400,00; Bedeckung erfolgt zu 28,65% aus Fördermitteln, zu 9,97% aus Mitteln der Kameradschaft FF Radsberg, und zu 61,39% aus Rücklagenentnahmen
- Einspeiseeinrichtung Notstromversorgung € 9.000,00, Bedeckung erfolgt zu 50% aus KIP Mitteln, 30 % aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket und zu 20 % aus Eigenmitteln
- Ebenso wurden noch diverse Kleinanschaffungen in Höhe von gesamt € 199.000 vorgesehen. Deren Finanzierung erfolgt zu 25,13% aus BZ a. R , zu 15,07% aus KIP Mittel und zu 59,80% aus Eigenmitteln vorgesehen.
Kleinprojekte:
Bodenreinigungsgerät Schule, € 9.000
Ausstattung Kindernest KITA (Eigentum Mgde. Ebenthal), € 50.000 (100% Bedeckung durch BZ a.R)
Gemeindestraße Gewerbezone BA 09, € 80.000
Einspeisung Notstrom (siehe Finanzierungsplan)
Pumptausch Schaltkästen Kanal, € 60.000 (50% KIP Förderung)

Ausgaben im operativen Bereich:

- Anpassung Betriebskostenersätze Abwasserverband Wörthersee Ost € 80.200,00
- Korrektur Annuitätenerstattungen an Abwasserverband WWO, € 46.800,00 (€ 5.200 statt € 52.000 im VA 2022 veranschlagt gewesen)
- Anpassung Straßenstreusalz € 4.000,00
- Anpassung Landschaftsschutz (Baumlandschaften Ebenthal), € 13.000 ,00
- Anpassung Personalkosten € 47.000,00
- Anpassung Beitragsleistung Bundesflüsse (Interessentenbeitrag Wasserverband Glan), € 17.100,00

Einnahmen im operativen Bereich:

- „Einnahmen“ aus dem Haushalt für Projektausgleiche € 324.400,00 (Ausgabenäquivalent in der investiven Gebarung)

Sonstige Detailaufstellungen zum 1. NTVA 2022:

1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Ergänzungen	1. NTVA Einnahmen	1. NTVA Ausgaben
Rücklagen auf verschiedene Sparbücher (ANADI) + Rücklagenbildung TLFA 2000, Gewerbezone, Infrastruktur etc.	€ 812.400,00	€ 142.600,00

Rücklagenentnahme lt. Finanzierungspläne		
Eisschützenverein (EV) Gurnitz - Aufstiegsprämie für Bundesliga		€ 500,00
Naturschutzprojekt "Baumlandschaften Ebenthal" - Blumenwiese, Kirschbäume, Aufforstung etc., Finanzierung durch BZ a.R.	€ 13.000,00	€ 13.000,00
Zivilschutz - Ankauf von Notfallboxen (Vorfinanzierung durch Gde- Kostentragung durch Private)	€ 1 500,00	€ 1 500,00
Digitaler Postlauf - Digitaler Postwurf - Einrichtung, Einmalkosten (1/3 Amt, 2/3 Wasser, Kanal und Müll)		€ 3 500,00
Ölkesselfreie Gemeinde (EIWOG Fonds des Landes Kärnten) - Eigenanteil Mgde Projektabw, Koordination, Öffentl. Arbeit		€ 10 000,00
Flurreinigungsaktion 2022 (Straßenreinigung)		€ 3 000,00
Gemeinde- Aktivschutz - Zahlung v. Versicherungsprämien p.a.		€ 3 000,00
Gemeinde Generalpolizze - Erweiterung um Hochwasser und Erdbeben, Muren - zusätzlich zu bedecken p.a.		€ 2 000,00
VS Ebenthal - Ankauf von Material für den Aufbau eines Datennetzes (LAN) - Wand- und Deckenkanäle, Datendosen etc.		€ 3 500,00
FF Ebenthal Kurs Rotes Kreuz	-	€ 570,00
Ehrung Alt Bgm. Felsberger sowie EGR Sablatnig - Nachveranschlagung		€ 2 500,00
BZ Bindung auf tatsächliche Höhe erhöhen, da RA- Beschluss	€ 39 400,00	€ 39 400,00
Abfertigungsrücklage Aktualisierung	€ 113 018,74	€ 11 434,01
Ausgleich Einnahmen und Ausgabenüberziehungen der Konten (Einnahme bspw. Grundstücksverkäufe und Gemeinde Hilfspakete für Projekt), (Ausgaben bspw. Wasserverband Glanfurt, Personalkosten, Instandhaltungen, Verbrauchsgüter, etc.)	€ 213 205,00	€ 74 400,00
2691/4000 GWG Konto bisher kein Voranschlag (ASKÖ Clubhaus) Update - Bewegungsmelder		€ 100,00
Weihnachtsfeier Bedienstete		€ 2 500,00
Betriebsgemeinschaftskasse aufstocken		€ 6 000,00
Zell Gurnitz Betriebsausstattung		€ 1 000,00
FF Gurnitz Kursgelder kürzen, dafür auf Atemschutzausrüstung	2 467,00	€ 2 467,00
Corona Impfzuschuss	€ 63 363,00	

I) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2022-Ja:Mat, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2022-Ja:Mat, mit der der 1. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 06.4.:**1. Nachtragsvoranschlag (NTVA) zum Budget 2022****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 19. April 2022, Zahl: 902/2/2022-Ja:Mat, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

**§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 15.489.200,00
Aufwendungen:	€ 16.861.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 156.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 156.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 2.153.400,00
-----------------------------------------------------	------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 16.443.100,00
Auszahlungen:	€ 16.979.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ - 536.500,00
----------------------------------------------------------------	----------------

**§ 3
Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2022 bestehen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2022.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Christian Orasch

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2022-Ja:Mat, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/2/2022-Ja:Mat, mit der der 1. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

06.5.:

Finanzierungspläne: Projekt Balkone bei Mehrparteienwohnhäusern, LED-Lampentauschprogramm 2022 (inkl. KIP 2020), Straßenbau etc.

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Beilagen

Beigeschlossen finden sich die Finanzierungspläne für die Vorhaben „Gemeindewohnhäuser Balkonsanierung“, „LED-Lampentauschprogramm 2022“, „TLFA 2000 Radsberg“ und „Straßenbauprogramm 2022-Rissesanierung“.

b) Allgemeines

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP 2020) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Des Weiteren kann nach positiver Erledigung eine Anschlussförderung im Rahmen des 2. Kärntner Gemeinde- Hilfspakets des Landes Kärnten in der Höhe von weiteren 30 % beantragt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss. Ein reiner Straßenneubau wird auch nicht gefördert.

Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzuberufen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

KIP 2020	€ 837.731,83
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 279.685,00

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt (**GRÜN = neue Projekte**):

Vorhaben	KIP 2020	2. Kärntner Gemeindehilfspaket	Sonstige Förderungen
Sanierung ÖDK- Brücke	60.000,00	36.000,00	
Geh- Radweg Josef-Leiner-Str. bis Glanbrücke (L 100)	92.500,00	48.000,00	

Gehweg Grimmagasse bis Raiffeisenstraße (L 100)	80.000,00	55.500,00	
Abwasserpumpstationen-Fernwirksystem (netto)	11.780,00		
Wasser- Pumpstationen – notwendige Softwareumrüstung	20.000,00		
VS Ebenthal – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	11.141,24		
VS Zell/Gurnitz – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	24.705,00		
Erweiterung Wasserversorgung, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach	35.500,00		
Erweiterung Kanalisation, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach	53.000,00		
Rissesanierung Gemeindestraße	9.544,80	5.727,00	
LED-Lampentausch 2021	62.500,00		
Balkone Mehrparteienwohnhäuser	150.000,00		
Bädersanierung bei Gemeindewohnhäusern	32.710,93		25.931,64
LED-Lampentauschprogramm 2022	32.500,00	12.600,00	6.900,00
Einspeiseeinrichtung für Notstromversorgung	4.500,00	2.700,00	
Straßensanierung 2022	150.000,00	90.000,00	
Gesamtsummen in €	830.381,97	250.527,00	32.831,64

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Projekt Balkone bei Mehrparteienwohnhäusern

Geplant ist bei den Gemeindehäusern Neuhausstraße 13,15 und 17 eine Verbesserung der Wohnqualität durch die Errichtung von Balkonen sicherzustellen.

Geplant ist die Wohnungen in den Folgegeschossen (ausgenommen Dachgeschosse) mit Balkonen auszustatten. Diesbezüglich wurden bereits Kostenvoranschläge eingeholt und auch die Wohnbauförderung beantragt.

Die Finanzierung sollte zu 50% aus KIP Mittel (nicht rückzahlbar) sowie aus 50% Wohnbauförderungsmittel (Auszahlung auf 10 Jahre) erfolgen. Die Mittel der Wohnbauförderung sind für den Zeitraum von 10 Jahren vorzufinanzieren. Diesbezüglich werden Angebote eingeholt und sollte die Rückzahlung zu je zum Jahresende nach Überweisung der Mittel aus der Wohnbauförderung erfolgen.

Die Beschlussfassung möge mit dem Vorbehalt der Wohnbauförderung erfolgen (diese sollte demnächst eintreffen).

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	300.000,00	KIP 2020 Darlehen (10 Jahre Laufzeit)	150.000,00 150.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	300.000,00		300.000,00

2. LED-Lampentauschprogramm 2022

Geplant ist im Talbereich die noch nicht auf LED umgestellten Lampen in den Wohn- und Siedlungsgebieten zu tauschen. Dieser Tausch beläuft sich auf eine Summe von rund 150.000 Euro, wovon 32.500 (50%) nicht rückzahlbare KIP Mittel sind und weitere 30% aus den Mittel von Kommunalkreditförderungen und dem zweiten Gemeindehilfspaket zu finanzieren. 20% sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Durch den LED-Tausch wird ein wesentlicher Beitrag zur Stromeinsparung (ca. $\frac{1}{4}$ des ursprünglichen Bedarfes) geleistet.

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	65.000,00	KIP 2020 2.Kärntner Gemeindehilfspaket Kommunalkredit Einmafördern Zahlungsmittelreserve	32.500,00 12.600,00 6.900,00 13.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	65.000,00		65.000,00

3. Rasenmäher für Wirtschaftshof

Geplant ist der Ankauf eines Rasenmähers zum Mähen der kleineren Flächen wie Gemeindewohnhäuser, Gemeindeamt, Wasserbehälter, diverse Grünflächen bei den gemeindeeigenen Gebäuden sowie Fahrbahnteiler und Spielplätze.

Es ist daher geplant einen Rasenmäher (mit Mähwerk an der Frontseite) zu erwerben und die diversen Angeführten Flächen leichter Pflegen zu können. Dieses Gerät soll einerseits so sein, dass es auf den vorhandenen Anhänger problemlos transportiert werden kann und andererseits möglichst in vielen Bereichen einsetzbar ist.

Über die vorgeschlagenen Ausstattungsvariante und Preis wird im Gemeindevorstand (bei Auftragsvergabe) entsprechend berichtet.

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	5.000,00	Entnahme WiHof- Rücklage	5.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	5.000,00		5.000,00

4. Straßensanierung

Aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel (KIP und 2. Gemeindehilfspaket) und der teilweise anstehenden Straßensanierungen ist es geplant im heurigen Jahr Straßensanierungsmaßnahmen in der Größenordnung von rund 300.000 Euro zu setzen. Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bleibt ein Eigenanteil von 20% als Rest verbleibt. Nach Beschluss über diese Maßnahmen und Zusicherungen der Geldmittel wird eine entsprechende Ausschreibung erfolgen und in der Folge durch den Gemeinderat zu vergeben sein.

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	300.000,00	KIP 2020 2. Kärntner Gemeindehilfspaket Eigenmittel	150.000,00 90.000,00 60.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	300.000,00		300.000,00

5. TLFA 2000, Feuerwehr Radsberg

Dem Gemeinderat liegt hierzu der detaillierte Finanzierungsplan bzw. die einschlägige Finanzierungsvereinbarung zu GR-TOP 10. vor.

Ausgaben 2022-2023		Einnahmen 2022-2023	
Errichtungskosten 2022	44.500,00	KLV Förderung	115.000,00
Errichtungskosten 2023	356.900,00	Eigenmittel Kameradschaft FF Radsberg	40.000,00
		Rücklagenentnahme 2022	4.500,00
		Rücklagenentnahme 2023	241.900,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	401.400,00		401.400,00

6. Einspeiseeinrichtung für Notstromversorgung

Es sollen im Zentralamt, in der FF Mieger, FF Gurnitz und FF Radsberg Einspeiseeinrichtungen für die Notstromversorgung eingerichtet werden, um die Versorgung bei einem eventuellen Blackout sicherzustellen.

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Einspeiseeinrichtungen (je 2.250 €)	9.000,00	KIP Mittel 2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung beantragt 30 %) Eigenmittel (20 %)	4.500,00 2.700,00 1.800,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	9.000,00		9.000,00

d) Zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in den BEILAGEN ersichtlichen detaillierteren Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in den BEILAGEN ersichtlichen detaillierteren Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in den BEILAGEN ersichtlichen detaillierteren Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in den BEILAGEN ersichtlichen detaillierteren Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.

**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG
(IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2021**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2021 als BEILAGE vor. Der gesamte Jahresabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist auf der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) unverändert der Dienste der Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2021 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2021 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2021 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2021 mit Beschluss die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2021 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.12 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.26 Uhr wieder.

GR-TOP 08.: e5 Projekt: Ölkesselfreie Gemeinde Ebenthal i. K.

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Förderansuchen gemäß Förderrichtlinie Fonds nach K-EIWOG ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Förderansuchen gemäß Förderrichtlinie Fonds nach K-EIWOG als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist bereits seit dem Jahr 2012 Mitglied im e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden. Neben unzähligen energieeffizienten Maßnahmen (z. B. LED Austausch bei den öffentlichen Gebäuden sowie bei der Straßenbeleuchtung; öffentlicher Personennahverkehr; Nahwärmenetz Ebenthal und Niederdorf) will man nunmehr einen weiteren wichtigen Umsetzungsschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung beschreiten. Ziel ist es hierbei, die Anzahl an Öl- und Gaskesseln dabei zu reduzieren und alternative Energieträger zu fördern.

Nähere Informationen sind dem Förderansuchen gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen.

Kurze Information am Rande:

Die Bundesregierung hat einen Plan (Programm) zum stufenweisen Ausstieg aus fossilen Anlagen geplant, der grob wie folgt ausschaut:

- 2025: Ölkessel, die älter als 25 Jahre alt sind, müssen getauscht werden, keine Sanierungen mehr möglich. (kleinere Reparaturen schon noch möglich...)
- 2035: keine Ölheizung mehr in ganz Österreich
- 2040: aus auch für Gasheizungen

c) Finanzierung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten soll sich für Projektabwicklung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing mit Kosten in der Höhe von € 10.000,-- beteiligen. Der Rest des Projektes wird durch den K-EIWOG Fonds finanziert. Die Bedeckung des Eigenanteils der Marktgemeinde soll durch den 1. NTVA zum Budget 2022 erfolgen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Förderansuchen in Bezug auf Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOG Fonds des Landes Kärnten – „Ölkesselfreie Gemeinde Ebenthal in Kärnten“ mit einem Eigenanteil in der Höhe von € 10.000,--, gemäß 1. NTVA 2022, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Förderansuchen in Bezug auf Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOG Fonds des Landes Kärnten – „Ölkesselfreie Gemeinde Ebenthal in Kärnten“ mit einem Eigenanteil in der Höhe von € 10.000,--, gemäß 1. NTVA 2022, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Förderansuchen in Bezug auf Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOG Fonds des Landes Kärnten – „Ölkesselfreie Gemeinde Ebenthal in Kärnten“ mit einem Eigenanteil in der Höhe von € 10.000,--, gemäß 1. NTVA 2022, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Förderansuchen in Bezug auf Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOG Fonds des Landes Kärnten – „Ölkesselfreie Gemeinde Ebenthal in Kärnten“ mit einem Eigenanteil in der Höhe von € 10.000,--, gemäß 1. NTVA 2022, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 09.:

Fördervereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, 6. Kita Gruppe (Gradnitz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Fördervereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Fördervereinbarung, Zahl: 2402/Kita6/2022-Ze:Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Auf Grund des gegebenen Bedarfes wurde die Kindernest gem. GmbH (im Folgenden kurz Kindernest) welche bereits fünf Kindertagesstätten in der Marktgemeinde führt, seitens des Bürgermeisters das Ersuchen um Etablierung einer weiteren Kita herangetragen.

Im unmittelbaren Nahbereich der drei in Gradnitz bestehenden Kita's besteht seitens der Kindernest die Möglichkeit eine weitere Gruppe kurzfristig bzw. spätestens mit dem Beginn des neuen Betreuungsjahres im Herbst in Betrieb zu nehmen. Seitens der Kindernest wurde das Ersuchen um Förderung in Höhe von € 50.000,-- für die Inneneinrichtung und Außenspielgeräte angesucht. Da aus finanziellen Gründen eine direkte Förderung durch die Marktgemeinde nicht möglich ist, trat der Bürgermeister an Herrn Landesrat Daniel Fellner bezüglich einer Subventionsgewährung heran.

Mit der am 10.04.2022 eingelangten schriftlichen Zusicherung wird der Marktgemeinde für eine Förderung der neuen Kita eine Bedarfzuweisung in Höhe von € 50.000,-- gewährt, dies unter der Voraussetzung, dass die Ausstattungsgegenstände im Eigentum der Marktgemeinde bleiben. Dies wird in der im Entwurf vorliegenden Fördervereinbarung entsprechend geregelt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Fördervereinbarung, Zahl: 2402/Kita6/2022-Ze:Ma, mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der maximalen Förderhöhe von brutto € 50.000,-- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Fördervereinbarung, Zahl: 2402/Kita6/2022-Ze:Ma, mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der maximalen Förderhöhe von brutto € 50.000,-- beschließen.

GR Furian trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Fördervereinbarung, Zahl: 2402/Kita6/2022-Ze:Ma, mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der maximalen Förderhöhe von brutto € 50.000,-- zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Der Rechnungsabschluss 2020 war anders als der Rechnungsabschluss 2021. Er habe sein Ansinnen bei LR Ing. Fellner vorgebracht und um Unterstützung ersucht. Das habe dieser dankenswerterweise zugesagt. Man habe für den Kindergarten in der VS Ebenthal eine Möglichkeit gefunden, eine Erweiterung zu machen. Auch im Hinblick dessen, dass sich die Gesetzmäßigkeiten ändern werden. Die Förderansuchen laufen bereits. Die Genehmigung des Landes sei auch schon avisiert. Wir werden also eine weitere Gruppe eröffnen können.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Fördervereinbarung, Zahl: 2402/Kita6/2022-Ze:Ma, mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020

Klagenfurt am Wörthersee, und der maximalen Förderhöhe von brutto € 50.000,-- beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 10.:
FF Radsberg – Ankauf eines TLFA 2000**

**10.1.:
Anpassung des Finanzierungsplans**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „13“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.06.2021 bzw. 16.07.2021 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Austausch des TLFA 1000

Der derzeitige TLFA 1000 bei der FF Radsberg ist hat das Baujahr 1991. Gemäß Gefahren- und Ausrüstungsplanung (GAP), die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 aufgrund des Verhandlungsergebnisses zwischen den Feuerwehren der Marktgemeinde und dem KLFV beschlossen hat, steht das TLFA 1000 für einen Tausch an. Bis 30.09.2021 war der bereits am 01.02.2021 beim KLFV eingebrachte Förderantrag noch um einen einschlägigen Finanzierungsplan zu ergänzen. Der Gemeinderat beschloss die Finanzierung eines neuen TLFA 2000 v. 07.07.2021 (GR 4/2021).

Die Bestellung sollte im Jahr 2022 erfolgen, da die Lieferung rund 16 Monate in Anspruch nehmen wird. Die Auslieferung ist für Ende 2023 vorgesehen. Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation in der Marktgemeinde und mangels einer Möglichkeit, etwaige Rücklagen aufzulösen, wurde 2021 geplant, die Eigenmittelanteile anderwertig aufzubringen. Diesbezüglich war gemäß aufsichtsbehördlicher Stellungnahme der Leasingvariante (Ratenkaufvariante) bzw. einer inneren

Darlehensvariante mit 5-Jahres-Tilgung im Vergleich zu einer Fremdfinanzierung der Vorzug zu geben.

Durch diese Art der Finanzierung wäre gewährleistet gewesen, dass das Eigentum zum Zeitpunkt der Übernahme eines Fahrzeugs und Anmeldung bereits bei der Gemeinde liege und mit der Förderstelle keine Probleme entstehen würden.

Da der Jahresabschluss 2021 besser als erwartet ausgefallen ist und eine Zahlung des Fahrzeugs in liquiden vorhandenen Mitteln die kostengünstigste Form der Finanzierung ist, kann der damals beschlossene Finanzierungsvertrag, welcher eine Mietkaufvariante vorsah, wie folgt geändert werden:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024			
Baukosten						
Arts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten						
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)						
Fahrzeug	402 000	363 000	39 000			
...						
...						
Summe:	402 000	363 000	39 000	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024			
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	247 000	208 000	39 000			
Zahlungsmittelreserve	-					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-					
Bedarfszuweisungsmittel iR	-					
Bedarfszuweisungsmittel aR	-					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (KLV)	115 000	115 000				
Darlehen	-					
Vermögensveräußerung	-					
inneres Darlehen ABA	-					
Leigentum der Mitglieder der Kameradschaft der FF Radsberg	40 000	40 000				
...						
Summe:	402 000	363 000	39 000	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	16 080	Afa beginnend mit 2023, 25 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		noch nicht bekannt
Σ	16 080	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	500,00	Annahme
Σ	-	
Summe Folgekosten p.a.:		16 080,00

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	4 600,00	KLV Zuschussabschreibung auf 25 Jahre
Abschreibung Investitionszuschüsse	1 600,00	Förderung Radsberg- Abschreibung auf 25 Jahre
...		
Σ	6 200,00	

Kostendeckung p.a.:	-9 580,00	Unterdeckung p.a.
		-61,44%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

XXX

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt
 ** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen
 *** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;
 Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIIP gem. § 21-K-GHG

Anmerkung: Das investive Einzelvorhaben der Anschaffung des TLFA 2000 der FF Radsberg übersteigt nicht die Betragsgrenze gemäß § 104 Abs 6 lit a K-AGO, weshalb eine Genehmigungspflicht des Finanzierungsplanes seitens der Aufsichtsbehörde entfällt. Da jedoch die Anschaffungs- und Herstellungskosten € 250.000,-- übersteigen, ist für das Vorhaben dennoch gemäß § 15 Abs 2 K-GHG ein Finanzierungsplan seitens des Gemeinderates zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

10.2.:**Finanzierungsvereinbarung zwischen den Mitgliedern der FF-Kameradschaft Radsberg und der Marktgemeinde Ebenthal i. K.**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Finanzierungsvereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Finanzierungsvereinbarung (exkl. Beilagen), Zahl: 163-3/TLFA2000/2022-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt, investieren die Mitglieder der Kameradschaft der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren stets bei großen Anschaffungen der Marktgemeinde in diverse Ausrüstungsgegenstände (z. B. MTF bei der FF Gurnitz und Ebenthal; vollständige Tragung der Kosten durch die Kameradschaft, jedoch Wartung und Instandhaltung durch die Marktgemeinde; KRFB bei der FF Ebenthal). Die Mitglieder der Kameradschaft verpflichten sich stets mittels Vereinbarung dazu, die selbstständig eingebrachten Kostenanteile in das Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu überführen. Die jeweiligen Kostenanteile wurden mittels Amtsrechnung eingehoben. In derselben Weise soll nunmehr auch das TLFA 2000 bei der FF Radsberg finanziert werden. Des Weiteren wird in der Vereinbarung geregelt, dass die Kameradschaft der FF Radsberg das alte TLFA 1000 aus dem Jahr 1991 zwar verwerten darf. Der Erlös hieraus ist aber hinkünftig wieder in Ausrüstungen, Fahrzeuge usgl. der Feuerwehr zu investieren.

c) Kostenanteile

Zusammengefasst stellen sich die Kostenanteile am neu anzuschaffenden TLFA wie folgt dar:

Kostenträger	Kosten in € brutto
Mitglieder der Kameradschaft der Freiw. Feuerwehr Radsberg *)	40.000,00
Kärntner Landesfeuerwehrverband	115.000,00
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	246.371,60
Gesamtsumme	401.371,60**)

*) Zusatzausstattungen (Beladung, welche nicht vom Finanzierungsplan umfasst ist) haben die Mitglieder der Kameradschaft der FF Radsberg aus eigenen Mitteln zu tragen. Diese Kosten werden durch Amtsrechnung separat vorgeschrieben.

**) Über dem Finanzierungsplan gelegene Kosten haben die Mitglieder der Kameradschaft zu tragen – z.B. aus Veräußerungserlösen des TLFA 1000

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Radsberg in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (IVECO Eurocargo FF 150 E32 4X4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Radsberg, Zahl: 163-3/TLFA2000/2022-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Radsberg in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (IVECO Eurocargo FF 150 E32 4X4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Radsberg, Zahl: 163-3/TLFA2000/2022-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Radsberg in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (IVECO Eurocargo FF 150 E32 4X4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Radsberg, Zahl: 163-3/TLFA2000/2022-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Es wurde viel und auch hart verhandelt, aber in beiderseitigem Einvernehmen. Es koste ein wenig mehr als bei einem standardmäßigen Austausch. Die FF Radsberg habe hier ein entsprechendes Entgegenkommen gezeigt. Er gratuliere der Feuerwehr zum neuen Fahrzeug. Er dankt auch allen Feuerwehren der Marktgemeinde. Es gebe Dinge, die nicht immer im Gemeinderat beschlossen werden müssen z. B. Fördervereinbarungen oder Eigentumsübertragungen. Die Feuerwehren helfen der Gemeinde in solchen Fällen auch oft sparen, z. B. durch Spendenaktionen oder Sponsorensuche.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Radsberg in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (IVECO Eurocargo FF 150 E32 4X4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Radsberg, Zahl: 163-3/TLFA2000/2022-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

10.3.:**Auftragsvergabe – Ankauf eines TLFA 2000 (Magirus – Lohr)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot in Bezug auf die Anschaffung des TLFA 2000 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Angebot in Bezug auf die Anschaffung des TLFA 2000 (Angebots Nr. 801929/3) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Wie bereits unter Punkt 10.1. angeführt ist es notwendig, das TLFA 1000 bei der FF Radsberg, nachdem dieses mehr als 30 Jahre alt ist und nicht mehr dem derzeitigen Standard entspricht, durch ein neus Fahrzeug zu ersetzen.

c) Vergaberechtliche Aspekte

Dem Auftrag zur Bestellung eines TLFA 2000 ging ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) voraus. Als Bestbieter ging unter anderem für das Los 11 „Tanklöschfahrzeug Allrad 2000, taktische Bezeichnung TLFA 2000“ im Rahmen eines offenen Verfahrens die Fa. Magirus Lor hervor, welche auf einem Iveco Eurocargo FF 150 E32 4x4 RFG aufbaut. Da das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wurde uns das seitens Herrn Ing. Oskar Grabner vom Kärntner Landesfeuerwehrverband mit E-Mail vom 25.01.2022 mitgeteilt.

Fahrzeugkosten:

Fahrzeug	Kosten in € inkl. Ust.
Magirus Lor TLFA 2000, Angebot Nr. 801929/3	356.871,60

d) Tausch und Auslieferung

Die Auslieferung ist für Herbst 2023 avisiert. Die Darstellung der budgetären Mittel soll im Voranschlag 2023 erfolgen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für die FF Radsberg ein TLFA 2000 bei der Fa. Magirus Lor GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot Nr. 801929/3, in der Höhe von brutto € 356.871,60, zu kaufen und den hierfür notwendigen Auftrag zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für die FF Radsberg ein TLFA 2000 bei der Fa. Magirus Lor GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot Nr. 801929/3, in der Höhe von brutto € 356.871,60, zu kaufen und den hierfür notwendigen Auftrag zu erteilen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, für die FF Radsberg ein TLFA 2000 bei der Fa. Magirus Lor GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot Nr. 801929/3, in der Höhe von brutto € 356.871,60, zu kaufen und den hierfür notwendigen Auftrag zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für die FF Radsberg ein TLFA 2000 bei der Fa. Magirus Lor GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot Nr. 801929/3, in der Höhe von brutto € 356.871,60, zu kaufen und den hierfür notwendigen Auftrag zu erteilen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 11.:
Ebenthaler Lärmschutzverordnung ab 01.05.2022**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 523/3/2022-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Nähere Erläuterungen zur Verordnung

Die Thematik des Lärmschutzes ist einem stetigen Wandel unterworfen. So werden etwa neue Lärmquellen durch neue Technologien erschlossen (Drohnen). Andererseits lehrt eine Erfahrung, dass gewisse Punkte als Ausnahmen im Rahmen der Lärmschutzverordnung definiert werden sollten (z. B. diverse geräuschintensive Brauchtumsangelegenheiten). Unbeschadet etwaiger Änderungen wurden im Rahmen des vorliegenden korrigierten Entwurfs der Lärmschutzverordnung strukturelle Amtskorrekturen vorgenommen, wie etwa eine bedarfsgerechtere Ausarbeitung der Begriffsbestimmungen in § 2.

c) Wesentliche Änderungen

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere Folgende:

- Streichung des 50 dB Grenzwertes für störenden Lärm, da ein solcher durch die Polizei immer vor Ort beurteilt werden muss und hierfür nicht ausschließlich die Dezibel ausschlaggebend sind.
- Konkretere Ausgestaltung der Verhaltensweisen in Bezug auf Arbeiten im Privathaushalt (z. B. Schremmen, Beton mischen u. ä.).
- Konkretere Ausführungen in Bezug auf die mangelhafte Haltung von Nutz- und Haustieren.

Wesentliche Änderungen bzw. Konkretisierungen ergaben sich auch bei den Ausnahmebestimmungen. So sind etwa nicht als störender Lärm solche Geräusche zu werten, die im Zuge betriebsnotwendiger Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Bis dato gab es einen derartigen Ausnahmetatbestand für Land- und Forstwirte nicht. Auch nicht als störender Lärm sollen Geräusche gelten, die im Rahmen des örtlichen Brauchtums (Silvester, Ostern, Sonnwenden, Kärntner Volksabstimmung) überlicherweise entstehen. Damit soll insbesondere dem ortsüblichen Geräuschaufkommen entsprochen werden und ortsübliche Handlungen und Tätigkeiten in den oben beschriebenen Bereichen aus dem Begriff der Verwaltungsübertretung und somit Strafverfolgung herausgelöst werden.

Anleihe genommen wurde insbesondere an der aus Amtsansicht sehr gut gelungenen Lärmschutzverordnung der Stadt Villach vom November 2020. Bei dieser wurden insbesondere auch unzählige Anregungen der Bevölkerung aufgegriffen.

d) Korrekturen nach dem 22.02.2022

Aufgrund diverser Korrekturwünsche wurde die Ebenthaler Lärmschutzverordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2022 nicht behandelt und von der Tagesordnung genommen. Gestrichen wurden aufgrund des politischen Wunsches der Begriff des „Krähens“ sowie die ursprünglich angedachte Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr Altglas und andere Altstoffe in Sammenstellen einzuwerfen.

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Vorprüfung der Verordnung (Zahl: 03-KL22-84/1-2022) vom 22.02.2022, eingegangen am 23.02.2022, wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten empfohlen, die Bestimmung des § 4 lit g zu präzisieren. Dies betraf die Ausnahmebestimmungen im Hinblick auf Tätigkeiten, welche im öffentlichen Interesse erfolgen. Nunmehr soll der Passus, dem ortsüblichen Zweck entsprechend, wie folgt formuliert werden:

„Tätigkeiten, welche im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgen (z.B. auf öffentlichem Gut - Straßen stattfindende sportliche Bewerbe, kulturelle Darbietungen, Faschingsumzüge usgl.).“

Des Weiteren wurde die Definition des „Werktags“ eingefügt. Das sind alle Tage, die nicht Sonn- und Feiertage sind. Da in der österr. Rechtsordnung der Begriff unkonkret ist (gem. oesterreich.gv.at), war es als zweckdienlich zu erachten, diesen im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu normieren (*GZ 2004/02/0378, Hinweis E 20. April 1972, 2399/71, VwSlg 8216 A/1972: Unter Werktag ist jeder Tag zu verstehen, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist*).

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Lärmschutzverordnung, Zahl: 523/3/2022-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Lärmschutzverordnung, Zahl: 523/3/2022-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Lärmschutzverordnung, Zahl: 523/3/2022-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit u. Landwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Lärmschutzverordnung, Zahl: 523/3/2022-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute keine Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Maria Setz e.h.
GV Georg Matheuschitz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prossegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

